

Medikamentenausgabe durch Betreuer:innen – Haftung?

Gerhard Aigner

Österreichische Kommentare
zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik
(IERM Working Paper Nr. 16)
Dezember 2024



Österreichische Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik (IERM Working Paper Nr.16) Dezember 2024

herausgegeben vom

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien

in Kooperation mit den Professuren für

Health Care Ethics und Medizinrecht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

© bei dem Autor/der Autorin

ISSN: 2960-5946 (Online)

Redaktion: ierm@univie.ac.at

Homepage: [http:// univie.ac.at/ierm-working-papers/](http://univie.ac.at/ierm-working-papers/)

Die Österreichischen Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik – IERM Working Papers – sind eine Diskussionsplattform, auf der virulente Themen aus dem Bereich der Medizin-, Pflege- und Bioethik wie auch aus dem Bereich des Medizinrechts publiziert werden. Die IERM-Working-Papers sind Werkstattberichte bzw. Diskussionsanregungen zu gesellschaftlichen, rechtlichen, normativen und ethischen Fragestellungen aus Philosophie und Ethik, Theologie und Medizin sowie aus den Sozial- und Kulturwissenschaften. Ein aktueller Schwerpunkt sind interdisziplinäre Reflexionen bzw. Lösungs- oder Handlungsansätze im Kontext des österreichischen Gesundheitswesens.

*Die Reihe wird von Mitgliedern des IERM gemeinsam mit Kolleg*innen aus dem Feld der Bioethik in Österreich redaktionell betreut und herausgegeben.*

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien

Spitalgasse 2-4, 1090 Wien

Zitationsvorschlag: Aigner, Gerhard (2024): „Medikamentenausgabe durch Betreuer:innen – Haftung?“ Österreichische Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik (IERM Working Paper), Nummer 16, Wien.

Medikamentenausgabe durch Betreuer:innen – Haftung?

Verstoß gegen Vorbehaltstätigkeit für Gesundheitsberufe?

„Vorbehaltstätigkeiten“ sind medizinische Tätigkeiten, die nur von Ärzt:innen oder Angehörigen anderer Gesundheitsberufe (z.B. Pflegeberufe nach dem GuKG¹) ausgeübt werden dürfen, da es dafür einer entsprechenden Ausbildung zur notwendigen medizinischen Qualifikation bedarf. So ist nach dem GuKG den Angehörigen der Pflegeberufe u.a. nach ärztlicher Anordnung „die Verabreichung von Arzneimitteln“ vorbehalten, wobei dieser Begriff auch das Dispensieren (Einordnen in den Tages- oder Wochendispenser) umfasst.²

Bei der Abgrenzung dieser unter den Vorbehaltbereich fallenden Tätigkeiten ist es freilich naheliegend und geboten darauf abzustellen, ob die Tätigkeit lediglich auf einem Allgemeinwissen beruht, das jeder Durchschnittsmensch normalerweise aufweist, oder ob die Tätigkeit tatsächlich auf Kenntnissen beruht, die der qualifizierten medizinischen Ausbildung bedürfen.³

Hieraus ergibt sich, dass die Übergabe von durch eine dazu berechtigte Pflegeperson nach ärztlicher Anordnung mit Medikamenten befüllten und namentlich beschrifteten Dispensern bzw. das Aushändigen der in einem Dispenser enthaltenen Medikamente an den jeweiligen Patienten nicht von einem Vorbehaltbereich medizinisch gebildeter Personen umfasst wird, bedarf es dazu doch bloß der Fähigkeit des Ablesens der jeweiligen namentlichen Beschriftung des Dispensers und der Übergabe des Dispensers bzw. dessen Inhalts in dem durch die Verordnung festgelegten Zeitraum⁴ an den Patienten. Die aufgeworfene, in Rede stehende Tätigkeit erweist sich daher als eine „echte Liantätigkeit“, sodass keine Verletzung eines gesetzlich normierten Vorbehaltbereichs für Tätigkeiten von Gesundheitsberufen gegeben ist.⁵

Haftung

Mitarbeiter eines Betriebes/Unternehmens fallen unter den Begriff eines „Erfüllungsgehilfen“, die Vertragsbeziehung besteht zwischen dem Leistungsanbieter und dem Kunden. Im Schadensfall, der ein Verschulden des Mitarbeiters voraussetzt, ergibt sich ein Schadenersatzan-

¹ Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl I 1997/108

² Siehe *Weiss/Lust*, GuKG⁹ (2021), § 83 Anm 10

³ *H. Mayer* in Festschrift Feigl (1993), Bemerkungen zum Berufsumfang eines Apothekers, 27

⁴ Z.B. 1 – 0 – 1, 0 – 0 – 1,

⁵ Siehe u.a. AK Oberösterreich, Liantätigkeiten und Laiendelegation in der Pflege, abgerufen unter https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/gesundheitsundsozialberufe/Liantaetigkeiten_und_Laiendelegation_in_der_Pflege.html am 19.11.2024

spruch aus der Schlechterfüllung des Vertrages zwar einerseits gegen den Vertragspartner (Betrieb/Unternehmer), doch kann wegen Verschuldens der Schadenersatz auch gegen Erfüllungsgelhilfen geltend gemacht werden.⁶ Dies tritt jedoch regelmäßig in den Hintergrund, insbesondere dann, wenn die Möglichkeit des Schadenersatzes schon der Höhe nach gegenüber dem Vertragspartner realistisch erscheint und Betriebe/Unternehmen wohl auch über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Im Übrigen ist zur Haftungsthematik anzumerken, dass diese sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich Bestandteil des Alltags ist, kann doch Unaufmerksamkeit jederzeit die Ursache eines fahrlässig verursachten Schadens sein (z.B. Teilnahme am Straßenverkehr, Ausübung von Wintersport wie Schifahren).

Facit

- Die Übergabe von namentlich beschrifteten Dispensern, die vom dazu befugten Pflegepersonal befüllt wurden, bzw. das Aushändigen der im Dispenser enthaltenen, vom befugten Pflegepersonal somit bereits individuell „hergerichteter“ Medikamente in dem in der Verordnung festgelegten Zeitraum an die betreffenden Patient:innen durch medizinische Laien verletzt keinen Vorbehaltsbereich und ist damit nicht rechtswidrig.
- Durch die Einfachheit der Tätigkeit des Ablesens eines Namens samt Übergabe bzw. Aushändigung an die betreffende Person ist ein Haftungsrisiko nicht vorstellbar. Eine evtl. fehlerhafte Befüllung liegt nicht im Verantwortungsbereich der übergebenden bzw. aushändigenden medizinischen Laien.

⁶ Siehe *E. Sladeczek*, *Recht für Gesundheitsberufe*¹¹ (2024), 173

Autor:

Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien, Spitalgasse 2-4, 1090 Wien
(<https://ierm.univie.ac.at/>)

E-Mail: gerhard.aigner@univie.ac.at

Homepage: <https://www.ierm.univie.ac.at/ueber-uns/team/gerhard-aigner/>